

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/13 2004/01/0547

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

AVG §§67a Abs1 Z2;
AVG §§67c Abs3;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
SPG 1991 §29;
SPG RichtlinienV 1993 §3;
VwRallg;
WaffGG 1969 §7;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2004/01/0548

Rechtssatz

Nach § 3 RLV haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im in der Bestimmung näher präzisierten Umfang auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten (Eigensicherung). Daraus kann nicht per se die Befugnis zum Ziehen der Schusswaffen abgeleitet werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung kommt dem Gesichtspunkt der Eigensicherung allerdings entscheidende Bedeutung zu, sodass bei entsprechender Gefährdungslage, die aus der Sicht der einschreitenden Beamten zu beurteilen ist, für die Beamten das Zurhandnehmen der Waffen unbedenklich ist. (Hier Ausführungen, welche behördlichen Feststellungen im vorliegenden Fall zur Frage anzustellen waren, ob das "Anstürmen" mit geladener Schusswaffe in der Hand an den PKW, mit dem das spätere Opfer der Amtshandlung soeben wegfahren wollte, durch die Beamten zur Eigensicherung erforderlich war.) Der Prüfung der weiteren Phasen des Geschehens bedarf es nur mehr, wenn nicht bereits das Ziehen der Waffen als unverhältnismäßig zu werten ist. Es wäre im vorliegenden Fall zu prüfen gewesen, ob es bei Erreichen des vom späteren Opfer der Amtshandlung in Betrieb genommenen Fahrzeuges vor den Versuchen, die Fahrzeugtür (hier auf der Fahrerseite) zu öffnen, weiterhin als erforderlich angesehen werden musste, die Pistole in der Hand zu halten. In diesem Zusammenhang geht es auch darum, ob der einschreitende Beamte, aus dessen Waffe sich der tödliche Schuss löste, die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten hat, oder ob ihm ein Sorgfaltsvorstoß unterlaufen ist. Es stellt sich die Frage, ob der Beamte nicht damit rechnen musste, dass sich beim Hantieren mit der Fahrzeugtür ein Schuss lösen könnte (Hinweis OGH Urteil vom 6. September 2005, 1 Ob 9/95). Dem Urteil, mit dem der Beamte, aus dessen Waffe sich der tödliche Schuss gelöst hatte, vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung nach § 80 StGB iVm § 259 Z 3 StPO freigesprochen wurde, kann bezüglich des vorliegenden Verfahrens keinerlei Bindungswirkung zukommen. (Hier:

Von den Söhnen des Getöteten wurde gegen die Amtshandlung Beschwerde nach Art 129a Abs. 1 Z 2 B-VG erhoben.)

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg 9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004010547.X01

Im RIS seit

01.02.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at